

Allgemeine Richtlinien zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden

1. Katastrophen im Sinne dieser Richtlinien sind Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Schneedruck, Orkan, Bergstürze und Hagel, die außergewöhnliche Schäden verursachen. Außergewöhnlich sind die Schäden, wenn durch die Naturkatastrophe schwere Zerstörungen an der Substanz hervorgerufen werden und diese in der Regel über den Kreis einzelner Schadensfälle hinausgehen.
2. Keine Berücksichtigung finden
 - 2.1. Schäden durch Hagel, wenn diese zu zumutbaren Bedingungen versicherungsfähig gewesen sind.
 - 2.2. Waldschäden, wenn die technische Möglichkeit besteht, das Holz zu verwerten.
3. Als Geschädigte kommen in Betracht
 - 3.1. physische Personen (Einzelpersonen), in deren persönlichen Vermögen der Schaden sich ausgewirkt hat,
 - 3.2. Wassergenossenschaften, Weggemeinschaften, Rekultivierungsgemeinschaften u.a., wenn die Mitglieder dieser Gemeinschaften zur Beseitigung des Schadens verpflichtet sind. Bei diesen Gemeinschaften ist die Anzahl der zur Beitragsleistung verpflichteten Mitglieder nach physischen und juristischen Personen (getrennt davon die Gebietskörperschaften) aufzuschlüsseln und die Summe der Anteile der juristischen Personen (getrennt davon die Gebietskörperschaften) aufzuschlüsseln und die Summe der Anteile der juristischen Personen an der einzelnen Gesamtgemeinschaft anzugeben.
 - 3.3. juristische Personen (Personengemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit, Vereine, Fonds, Stiftungen u.a.) mit Ausnahme der Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinden).
4. Zur Behebung von Katastrophenschäden kann eine Förderung gewährt werden, wenn
 - 4.1. eine Existenzgefahr vorliegt. Sie ist anzunehmen, wenn dem Geschädigten nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Behebung des Schadens an sich oder in Verbindung mit anderen unverschuldeten Notständen ohne finanzielle Hilfe unmöglich oder ohne schwere Beeinträchtigung seiner weiteren Existenz nicht zumutbar ist. Bei juristischen Personen tritt an Stelle der Existenzgefährdung die Gefahr der dauernden Unerfüllbarkeit ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bzw. die Gefahr nicht nur vorübergehender Zahlungsunfähigkeit oder schließlich die Gefahr des Eintrittes kridamäßiger Tatbestände, falls eine finanzielle Hilfe aus öffentlichen Mitteln nicht gewährt wird.
 - 4.2. die persönliche Würdigkeit gegeben ist. Sie fehlt unter anderem, wenn der Geschädigte eine mögliche Abwendung des Schadens sorglos unterlassen hat.
 - 4.3. die Existenz des Geschädigten mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln wieder hergestellt oder gesichert werden kann.

- 4.4. der Schaden die **Geringfügigkeitsgrenze** überschreitet. Schäden unter EUR 290,69 können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Bei den Gemeinschaften wird die Geringfügigkeitsgrenze so bestimmt, daß die Gesamtschadenshöhe (einschließlich des Anteiles der juristischen Personen) zunächst um den Anteil der juristischen Personen gekürzt wird; die so ermittelte restliche Schadenshöhe ist geringfügig, wenn sie das Produkt aus der Vervielfachung der EUR 290,69 mit der Anzahl der physischen Mitgliedspersonen der Gemeinschaft nicht übersteigt.
- 4.5. entsprechende Mittel verfügbar sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.
5. **Anträge** sind mittels Formularen unverzüglich, aber bis spätestens fünf Wochen nach Schadenseintritt bei dem nach dem Schadensort zuständigen Gemeindeamt einzubringen.
 - 5.1. Für Flurschäden, wobei sich diese aus Kulturschäden und allenfalls aus Rekultivierungsschäden zusammensetzen können, sind eigene Anträge einzubringen.
 - 5.2. Den Anträgen sind beizuschließen
 - 5.2.1. alle die wirtschaftliche Lage des Antragstellers klarstellenden Belege wie Lohnzettel, Einheitswertbescheid und Umsatzsteuerbescheid bei Gewerbebetrieben.
 - 5.2.2. Alle die Schadensbehebung betreffenden Belege wie bezahlte Originalrechnungen, Kostenvoranschläge, Fotos usw.
 - 5.2.3. Von Vereinen zusätzlich ein Auszug aus dem Vereinsregister neuesten Standes (Satzung).
 - 5.2.4. Von Beitragsgemeinschaften zusätzlich der Bescheid über die Gründung und, sofern dies aus dem Bescheid nicht ersichtlich ist, das Verzeichnis aller Mitglieder mit Name, Anschrift, Beruf und Beitragsteil. Auf alle Fälle muß der Obmann bzw. der Zustellungsbevollmächtigte ersichtlich sein. Die Bestimmungen des Punktes 5.2.3 gelten sinngemäß.
 - 5.3. Den Gemeindeämtern obliegt es, in geeigneter Weise die Angaben des Antrages zu überprüfen, auf eine vollständige und leserliche Ausfüllung der Formulare zu achten, die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen zu veranlassen, und sodann die Angaben vom Bürgermeister bestätigen zu lassen. Das Datum des Schadenseintrittes ist besonders zu beachten. Allgemeine Zeitangaben, wie etwa im Frühjahr oder Juli und dgl. , sind unzureichend. Bei Rutschungen ist das Datum jenes Unwetters einzutragen, welches diese Rutschung ausgelöst hat.
 - 5.4. Das Gemeindeamt hat von den Antragstellern getrennte Listen über Flur- und sonstige Schäden anzufertigen, in welchen sämtliche Antragsteller alphabetisch geordnet mit Name und Adresse angeführt sind.
 - 5.5. Das Gemeindeamt hat sodann unverzüglich, aber spätestens sechs Wochen nach Schadenseintritt die Anträge auf Gewährung von Beihilfen für Flurschäden mit Beilagen samt Liste der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde** vorzulegen. Die Anträge für sonstige Schäden mit Beilagen samt Liste sind unverzüglich, aber spätestens sechs Wochen nach Schadenseintritt dem **Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 4 a**, vorzulegen.
6. Erhebung und Schätzung von Katastrophenschäden
 - 6.1. Flurschäden

- 6.1.1. Schadensgebietabgrenzung: Um eine geeignete Grundlage für die Überprüfung der einzelnen Anträge zur Verfügung zu haben.
 - 6.1.1.1. die Gemeinden unverzüglich nach Kenntniserhalt des Schadenseintrittes die Bezirkshauptmannschaften hievon in Kenntnis zu setzen.
 - 6.1.1.2. Die Bezirkshauptmannschaften nach Kenntniserhalt des Katastrophenereignisses die Schadensgebiete festzustellen (nach Möglichkeit an darauffolgenden Tagen bis spätestens fünf Tage nach der Katastrophe). Zu diesem Zwecke haben ein vom Bezirkshauptmann bestimmter Vertreter der Bezirkshauptmannschaft, der Landw. Bezirksreferent bzw. sein Vertreter als Sachverständiger und/oder ein Amtssachverständiger sowie der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter innerhalb der Gemeinden jene Flächen festzustellen, die durch das Hochwasser überflutet wurden. Diese Feststellung hat auf eine solche Art und Weise zu erfolgen, daß für jedes Grundstück einer Gemeinde einwandfrei festgestellt werden kann, ob, wann und in welchem Ausmaß es überflutet war.
 - 6.1.1.3. Geschädigte oder deren Bevollmächtigte können zu Erhebungen beigezogen werden.
 - 6.1.1.4. Die Abteilungen 4a-Agrarwesen und 3-Landesfinanzen des Amtes der Landesregierung sind von der beabsichtigten Erhebung so rechtzeitig zu verständigen, daß Vertreter der Abteilungen auch daran teilnehmen können.
 - 6.1.1.5. Die Schadensgebietabgrenzung ist in geeigneter Weise (Niederschrift, allenfalls Plandarstellungen) schriftlich festzuhalten.
 - 6.1.1.6. Beim hydrographischen Dienst der Abteilung 9 des Amtes der Landesregierung kann ein Gutachten dahingehend eingeholt werden, ob die Schadensfälle auf Katastropheneinfluß zurückzuführen sind.
- 6.1.2. Feststellung der Schadenshöhe
 - 6.1.2.1. Die Erhebungen hinsichtlich der Flurschäden und die Feststellung der Schadenshöhe sind von Schadenskommissionen durchzuführen.
 - 6.1.2.2. Die Geschädigten oder deren Bevollmächtigte können zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden.
 - 6.1.2.3. Die Schätzung sollte in der Erntezeit unverzüglich, ansonst nicht früher als 2 Wochen und nicht später als 8 Wochen nach Schadenseintritt erfolgen, damit möglichst eine dem tatsächlichen Schadensumfang entsprechende Schätzung zu erreichen ist.
 - 6.1.2.4. Läßt sich der tatsächlich eingetretene Schaden anlässlich der Schätzung schwer feststellen, so ist eine Nachschätzung zur Erntezeit vorzunehmen. In diesem Fall ist der Geschädigte von der Schadenskommission zu verpflichten, den Termin der Ernte spätestens 2 Wochen vorher bekanntzugeben, damit die Schätzung noch vor der Ernte durchgeführt werden kann.
 - 6.1.2.5. Die Schadenskommission für jede Gemeinde besteht aus dem vom Bezirkshauptmann bestimmten Vertreter der Bezirkshauptmannschaft als Vorsitzenden, je einem Vertreter der Abteilungen 4a-Agrarwesen und 3-Landesfinanzen des Amtes der Landesregierung, aus dem Landw. Bezirksreferenten oder seinem Vertreter als Sachverständigen oder/und einem Amtssachverständigen sowie aus dem Bürgermeister und Vizebürgermeister der betreffenden Gemeinde. Falls Bürgermeister und Vizebürgermeister nicht verschiedenen

Fraktionen angehören, hat die zweitstärkste Fraktion im Gemeinderat einen Vertreter in die Schadenskommission als Mitglied zu entsenden. Bürgermeister und Vizebürgermeister können sich durch ein anderes Mitglied des Gemeinderates vertreten lassen. Die Gemeinde hat der Schadenskommission die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

- 6.1.2.6. Die Kommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden einstimmig gefaßt.
- 6.1.2.7. Die Kommission hat zuerst die Richtlinienmäßigkeit zu überprüfen und dann festzustellen, ob die in den Anträgen angegebenen Grundstücksnummern überhaupt im Schadensgebiet liegen. Nur jene Anträge, in denen Grundstücke im Schadensgebiet angeführt sind, sind weiter zu behandeln. Auf alle anderen Anträge ist mit roter Schrift der Vermerk „Nicht im Schadensgebiet“ anzubringen. Dieser Vermerk ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen.
- 6.1.2.8. Für jene Grundstücke, die im Schadensgebiet liegen, ist sodann nach Überprüfung der Fläche, der Prozentsatz des Schadens, die Schadenssumme pro Hektar und die Gesamtschadenssumme anzugeben.
- 6.1.2.9. Die für die Erteilung der Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen für die einzelnen Fruchtarten maßgebenden Sätze werden jedes Jahr bekannt gegeben werden.
- 6.1.2.10. Falls die in den Anträgen enthaltenen Angaben stimmen, ist auf dem Antrag ein entsprechender Vermerk zu machen, der vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Falls die Angaben nicht stimmen, sind sie auf dem Antrag mit roter Farbe zu berücksichtigen und auf dem Antrag ein entsprechender Vermerk zu machen, der vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.
- 6.1.2.11. Die Kommission hat bei Hagelschäden auch dahingehend Stellung zu nehmen, ob diese nicht zu zumutbaren Bedingungen versicherungsfähig gewesen sind.
- 6.1.2.12. Nach der Überprüfung der Anträge ist von der Kommission eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Namen der Mitglieder der Kommission sowie die Namen der einvernommenen Personen enthalten sind. Sodann sind die Anträge samt Beilagen und der Niederschrift sowie der vom Gemeindeamt anzufertigenden Liste umgehend dem Amt der Landesregierung vorzulegen.

6.2. Sonstige Schäden

6.2.1. Diese werden unterschieden in

- 6.2.1.1. Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen,
- 6.2.1.2. Schäden an gewerblichen und industriellen Anlagen,
- 6.2.1.3. Schäden an Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Vorräten und Vieh,
- 6.2.1.4. Schäden an Wegen und Brücken,
- 6.2.1.5. Schäden an Wasseranlagen und in
- 6.2.1.6. Sanierungsfähige Flächenverlustschäden durch Hochwassererosionen und Erdbeben.

- 6.2.2. Die Überprüfung der sonstigen Schäden und insbesondere die Feststellung der Schadenshöhe erfolgt durch Sachverständige des Amtes der Landesregierung. Die Schäden müssen an einem ordnungsgemäß instandgehaltenen und benützbaren Objekt entstanden sein. Aufwendungen bei der Behebung des Schadens, die Verbesserung gegenüber dem früheren Zustand bringen, sind nicht zu berücksichtigen (Wert der Objekte vor Schadenseintritt).
- 6.2.3. Die Schätzung des Sachverständigen hat die Art (Hochwasser, Orkan, Erdbeben usw.), das Ausmaß und die Höhe des Schadens sowie das Objekt zu beinhalten. Nach Möglichkeit ist ein Finanzierungsplan auszustellen, wobei Versicherungsentschädigungen besonders zu berücksichtigen sind. Die Zeit der beabsichtigten Schadensbehebung bzw. deren Fortschritt sind ebenfalls zu erheben.
7. Um eine einheitliche Vorgangsweise bei der Gewährung der Beihilfen zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden zu gewährleisten, werden diesbezüglich Richtlinien erlassen.
8. **Berechnung der Beihilfenhöhe:** Die Beihilfen werden abgestuft nach dem fiktiven Einheitswert des Geschädigten und seines Ehepartners. Lebensgemeinschaften sind Ehegemeinschaften gleichzustellen.
- 8.1. Errechnung des fiktiven Einheitswertes: Der fiktive Einheitswert ist die Summe aus dem land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert (unter Zurechnung bzw. Abrechnung der Hälfte des Einheitswertes der zugepachteten bzw. verpachteten Flächen) und der fiktiven Zuschläge für außerlandwirtschaftliche Einkünfte des Förderungswerbers und dessen Ehepartners (Lebensgefährten).
Bei Betrieben mit außerlandwirtschaftlichem Einkommen sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Förderungswerbers und dessen Ehepartners (Lebensgefährten), und zwar die bereinigten jährlichen Bruttobezüge zu verwenden. Unter bereinigtem jährlichem Bruttobezug ist der unter Punkt 1 der Lohnsteuerbescheinigung – Lohnzettel für das vorangegangene Jahr gemäß Einkommensteuergesetz (EStG), Beilage A 2, aufscheinende Betrag vermindert um die unter Punkt 2 ausgewiesenen steuerfreien Bezüge zu verstehen. Bei außerlandwirtschaftlichem Erwerb, der erst im Jahr des Schadensfalles eingetreten ist, erfolgt die Ermittlung des Jahreseinkommens auf der Basis eines Monatslohnes. Die laut Einkommensteuergesetz steuerfreien Bezüge wie Arbeitslosenentgelt, Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen (§ 3 Abs. 1 Z. 5) sowie die Witwen/Witwerpension und das Karenzgeld stellen ebenfalls ein Einkommen dar und sind in der Summe der Bruttobezüge zu berücksichtigen.
Bei Betrieben mit außerlandwirtschaftlichem Einkommen, die Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit beziehen, ist der außerlandwirtschaftliche Jahresumsatz laut letztem Umsatzsteuerbescheid des Förderungswerbers und dessen Ehepartners bzw. Lebensgefährten mit 0,3 zu multiplizieren.
- 8.2. Wenn der land- und forstwirtschaftliche Einheitswert kleiner als 10 % des fiktiven Einheitswertes ist, so ist für die Flurschäden keine Beihilfe zu gewähren.
- 8.3. Für die Berechnung der Beihilfen sind die Schadensbeträge um allfällige Versicherungsentschädigungen (Sturm) und andere Zuwendungen zu kürzen und auf ganze EURO abzurunden.
- 8.4. Bei einem fiktiven Einheitswert über EUR 65.405,55 und insbesondere bei Schäden in buchführungspflichtigen Betrieben kann eine Stellungnahme zur Beurteilung der Beihilfengewährung von der FLD eingeholt werden.

- 8.5. Die Berechnung der Beihilfen erfolgt abgestuft nach der Höhe des fiktiven Einheitswertes, und zwar in folgender Weise:
 - 8.5.1. Eine Beihilfe von 40 % wird gewährt bei einem fiktiven Einheitswert bis EUR 36.336,41 und einem Schaden von mindestens EUR 290,69.
 - 8.5.2. Eine Beihilfe von 35 % wird gewährt bei einem fiktiven Einheitswert über EUR 36.336,41 bis EUR 65.405,55 und einem Schaden von mindestens EUR 436,03.
 - 8.5.3. Eine Beihilfe bis 30 % wird gewährt bei einem fiktiven Einheitswert über EUR 65.405,55 und einem Schaden von mindestens 3 % der Höhe des fiktiven Einheitswertes.
- 8.6. Die Beihilfe darf nur so hoch sein wie der Unterschiedsbetrag der Schadenshöhe zu den Geringfügigkeitsgrenzen (Pkt. 5.1 bis 5.3).
- 8.7. Im Falle einer Beihilfengewährung – mit Ausnahme von Kulturschäden – ist der Antragsteller dahingehend zu verpflichten, daß er die widmungsgemäße Verwendung des erhaltenen Betrages bis zu einem bestimmten Termin nachzuweisen hat. Der Nachweis über Fremdleistungen hat durch bezahlte Rechnungen zu erfolgen; Eigenleistungen sind nach den ortsüblichen Preisen zu berechnen.
- 8.8. Die Beihilfe kann auch in Teilbeträgen als auch erst nach der nachweislichen Behebung des Schadens ausbezahlt werden.
- 8.9. Die Abteilung 4 a wird ermächtigt, auf Grund dieser Richtlinien die Beihilfe im Einzelfall zu berechnen und an die Geschädigten auszuzahlen.